

Satzung des Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

In der Fassung vom 26. September 2025

Präambel

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., gehört dem Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK) an, der 1968 als Interessenvertretung aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten gegründet wurde. Der BDK MV ist parteipolitisch unabhängig. Seit seinem Bestehen bekennt sich der BDK MV zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. Er und seine Mitglieder bekennen sich zu den nachfolgenden Werten:

- » Respekt gegenüber der Würde jedes Menschen
- » Chancengleichheit und Vielfalt
- » Aktives Eintreten gegen jegliche Form von Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und Ausgrenzung
- » Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- » Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von ihrem Alter oder Geschlecht, ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung

Ein erkennbares Engagement gegen diese Werte ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft im BDK MV.

§1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet „BDK MV“.
2. Der BDK MV hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Rostock.
3. Der BDK MV ist ein rechtsfähiger Verein und im Vereinsregister eingetragen. Er ist gleichzeitig eine organisatorische Untergliederung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. Bundesverband.

§2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der BDK MV ist der gewerkschaftliche Berufs- und Fachverband der Angehörigen der Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der BDK MV setzt sich für die Interessen seiner Mitglieder ein.
3. Die aktuellen und langfristig anzustrebenden Ziele ergeben sich auch aus dem Grundsatzprogramm des BDK Bundesverbandes.
4. Der BDK MV erstrebt den Zusammenschluss der Angehörigen der Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten. Dazu setzt sich der BDK MV insbesondere folgende Ziele:
 - a. Beachtung und Erfüllung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Anliegen aller in der Kriminalpolizei Beschäftigten. Der Durchsetzung einer gerechten Bewertung der Kriminalpolizei einschließlich besoldungsrechtlicher Einstufung und Ausstattung kommt dabei höchste Priorität zu. Dazu beteiligt sich der BDK MV an Personalratswahlen und unterstützt deren Tätigkeit.
 - b. Unter stetiger Beobachtung des Ausmaßes und Phänomenen von Kriminalität unterstützt der BDK MV mit Konzepten, Bewertungen, Planungen, Grundsatzideen u. ä., deren praxisnahe und erfolgversprechende Bekämpfung
 - c. Der BDK MV präsentiert sich in Mecklenburg-Vorpommern als Vertreter der kriminalpolizeilich Beschäftigten, pflegt einen intensiven Gedanken- und Informationsaustausch und fördert aktiv das Verbandsleben.
 - d. Der BDK MV vertritt seine Ziele durch Öffentlichkeitsarbeit, durch stetes Wirken im politischen Raum und Verhandlungen mit verantwortlichen Personen der Behörden. Er unterstützt das Aushandeln und Abschließen von Tarifverträgen und bekennt sich zum Arbeitskampf der Beschäftigten nach geltendem Tarifrecht.
 - e. Über die Mitgliedschaft des BDK MV wird seinen Mitgliedern Rechtsschutz und Sozialleistungen entsprechend der Ordnungen des BDK e.V. gewährt.

§3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Mitglied im BDK MV können die nachfolgenden geschäftsfähigen und natürlichen Personen werden:
 - a. Angehörige der deutschen Kriminalpolizei und der Verfassungsschutzämter,
 - b. Beamte und Beamtinnen sowie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der Kriminalitätsbekämpfung und -prävention sowie Opferschutz,
 - c. Angehörige von Einrichtungen der Lehre, Wissenschaft und Forschung mit Bezug zur Kriminalitätsbekämpfung und -prävention,
 - d. Ehrenmitglieder.

2. Mitglieder des BDK MV sind gleichzeitig Mitglied beim BDK Bundesverband. Eine ordentliche Mitgliedschaft im BDK MV ist möglich, wenn das Mitglied seinen Dienstsitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat oder hatte.
3. Die Aufnahme ist in Textform gegenüber dem BDK MV oder dem BDK Bundesverband zu beantragen. Die Bundesgeschäftsstelle bestätigt die Mitgliedschaft nach Bestätigung durch den BDK MV in Textform und gibt den Beginn der Wirksamkeit bekannt. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst nach Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrags ausüben. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitgliedes.
4. Mitgliedern im Sinne der Nr. 1, die aus einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Verband in den BDK MV nahtlos übertreten, wird die vorangegangene Mitgliedschaft angerechnet. Der Zeitraum der Mitgliedschaft ist mit dem Aufnahmeantrag nachzuweisen.
5. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Kriminalitätsbekämpfung oder den BDK MV verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres regelt die Ehrenordnung des BDK Bundesverbandes.
6. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft/Berufsverband ist möglich (Doppelmitgliedschaft). Die Doppelmitgliedschaft schließt das passive Wahlrecht zu Organen des BDK MV aus.
7. Die Aufnahme eines Mitglieds kann durch den zuständigen Landesverband durch Beschluss des Landesvorstandes oder Bundesvorstandes ohne Angabe von Gründen in Textform abgelehnt werden. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Bundesschiedskommission des BDK e. V. eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig und hat keine Pflicht zur Angabe von Gründen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer Bankverbindung, ihrer persönlichen oder beruflichen Daten oder ihrer Besoldungs-/Entgeltgruppe innerhalb von vier Wochen der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen.
9. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung und Ordnungen an und verpflichtet sich, die Ziele des BDK zu unterstützen.

§4 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Auf Antrag und Beschluss des Landesvorstandes können fördernde Mitglieder in den BDK MV aufgenommen werden. Diese sind gleichzeitig Mitglied beim Bundesverband und dem BDK MV. Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen und keine kommerziellen Interessen mit der Mitgliedschaft verfolgen und die Mitgliedschaft insbesondere nicht nur zu Werbezwecken nutzen.
2. Fördernde Mitglieder können nicht in die Organe des BDK gewählt werden. Sie haben keine Ansprüche aus der Rechtsschutz- und Sozialordnung.
3. Durch eine Person, die mit einem verstorbenen ordentlichen Mitglied verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat, kann eine

Hinterbliebenenmitgliedschaft erworben werden. Mit der Hinterbliebenenmitgliedschaft bestehen Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung des BDK e. V. Bei einem nahtlosen Eintritt des/der Hinterbliebenen in den BDK wird die vorangegangene Mitgliedschaft des/der Verstorbenen angerechnet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. wirksame Kündigung/Austritt,
 - b. Entfernen aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis,
 - c. Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses,
 - d. Ausschluss durch den Vorstand,
 - e. Tod,
 - f. Streichung von der Mitgliederliste
2. Die Kündigung/der Austritt kann nur in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem BDK MV oder BDK Bundesverband wirksam erklärt werden.
3. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 Buchstabe b und c gilt jeweils ab Ende des Monats, in dem die Entfernung aus dem Dienst- und Ruhestandsverhältnis bzw. die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtskräftig geworden ist. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 d und e gilt ab dem Ende des Monats, in dem das Ereignis eingetreten ist. Im Falle des Endes der Mitgliedschaft nach Nr. 1 b und c ist das Ereignis durch das Mitglied anzuzeigen und die Mitgliedschaft endet frühestens zum Monatsende, in dem der zuständige Verband oder der Bundesverband davon Kenntnis erlangt hat. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet nur durch § 5 Nr. 1 a, d, e und f.
4. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied länger als zwei Quartale mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und bereits einmal angemahnt wurde. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt unbekannt ist.
5. Personen, deren Mitgliedschaft nach Nr. 1 endet, scheiden automatisch aus ihren Ämtern in den Organen des Vereines aus.
6. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt auch zur Beendigung der Mitgliedschaft im BDK Bundesverband.

§6 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich oder elektronisch mit Unterschrift für maximal drei Jahre

beantragen. Damit ruhen seine Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.

2. Ist ein Mitglied länger als mit einem Quartal mit seinen Beiträgen im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Nachzahlung der offenen Beiträge. Ist die Nachzahlung erfolgt und wird die Beitragszahlung wieder regulär aufgenommen, so endet das Ruhen der Mitgliedschaft.
3. Während eines Ausschlussverfahrens kann durch den geschäftsführenden Bundesvorstand oder den Landesvorstand des BDK MV bei besonders schweren Verstößen das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte angeordnet werden.

§7 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung sowie Interessen und Werte des BDK als auch gegen Rechtsgrundlagen und Beschlüsse der Vereinsorgane oder
 - b. vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Interessen oder Werte des BDK oder Verhaltensweisen, die den Ruf des BDK gravierend schädigen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Landes- oder Bundesvorstandes. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied in Textform mitzuteilen und dem betreffenden Mitglied vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, sofern eine Zustellung unter der vom Mitglied angegebenen Adresse erfolgen kann. Sofern ein Fall nach Nr. 1 b vorliegt, ist das Mitglied vorher auf sein schädigendes Verhalten hinzuweisen und ihm Gelegenheit zu geben, dieses zu ändern. Bei besonders schweren Verstößen kann durch den Landesvorstand oder geschäftsführenden Bundesvorstand das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte angeordnet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Wird die Frist nicht gewahrt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.
3. Ist ein Ausschlussantrag gegen eine/n durch den Landesdelegiertentag gewählten Funktionär:in gestellt worden, beschließt darüber der Landesdelegiertentag.
4. Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen sind.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet. Das Lastschriftinzugsverfahren erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle. Näheres regelt die Beitragsordnung des BDK Bundesverbandes.
2. Der Beitrag gliedert sich in einen Bundes- und Landesanteil. Über die Höhe des Landesanteils beschließt der Landesdelegiertentag.
3. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Landesvorstand auf Antrag des Mitgliedes den Landesbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Die

Bundesschatzmeisterin oder der Bundesschatzmeister ist darüber umgehend zu unterrichten.

§9 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Die Mittel des BDK MV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung des BDK MV fällt das Vermögen dem BDK e.V. (Bundesverband) zu.

§10 Organe des Landesverbandes

1. Organe des BDK MV sind:
 - a. der Landesdelegiertentag,
 - b. der Landesvorstand,
 - c. der geschäftsführende Landesvorstand,
 - d. die Bezirksversammlungen,
 - e. die Bezirksvorstände.
2. Der BDK MV gliedert sich in Bezirksverbände. Über die Anzahl und deren Zusammensetzung entscheidet der Landesdelegiertentag. Die Bezirksverbände sind unselbständige Untergliederungen.

§11 Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag (LDT) ist das oberste Beschlussorgan des BDK MV. Ein Landesdelegiertentag findet grundsätzlich alle vier Jahre statt. Der Termin wird in Textform vom Landesvorstand den Mitgliedern mindestens zwei Monate vorher bekanntgegeben. Der Landesvorstand legt bei der Einladung fest, ob der LDT als Präsenzsitzung, virtuell oder als sogenannte Hybridsitzung stattfindet. Im Falle einer Präsenz- oder Hybridsitzung gibt der Landesvorstand den Ort der Versammlung bekannt. Findet der LDT in virtueller oder hybrider Form statt, gibt der Landesvorstand bekannt, welche konkrete Plattform genutzt wird und wie die Rechte der Delegierten wahrgenommen werden können. Ein Wechsel von einer geplanten Präsenzsitzung in eine virtuelle Versammlung kann bei dringenden Erfordernissen durch den Landesvorstand angeordnet werden.
2. Die Landesdelegierten des BDK MV sind berechtigt, fristgerechte Anträge für den Landesdelegiertentag zu stellen. Die in Textform begründeten Anträge müssen dem Landesvorstand mindestens einen Monat vor Tagungsbeginn vorliegen. Danach können nur noch Dringlichkeitsanträge in Textform eingebracht werden. Die Dringlichkeit ist dabei gesondert zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Unterlagen, Dateien und sonstige Materialien sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.
3. Der Landesdelegiertentag setzt sich mit Stimmrecht zusammen aus:

- a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes,
 - b. je 2 Delegierte aus den Bezirksverbänden plus
 - c. je 1 weitere/r Delegierte/r je 6 Mitglieder eines Bezirksverbandes, welcher mit einfacher Mehrheit durch den Bezirksverband gewählt wird.
4. Maßgebend für diese Berechnung sind die Mitgliederzahlen der Bezirksverbände zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres.
5. Auf dem LDT ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes bleiben auf diesem LDT stimmberechtigt, sofern sie nicht ohnehin Delegierte sind. Dadurch kann sich die Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten erhöhen.
6. Der LDT beschließt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit und die Aufgaben des Landesverbandes. Ihm sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Wahl der/des Landesvorsitzenden, mindestens zwei bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters, der stellvertretenden Schatzmeisterin oder des stellvertretenden Schatzmeisters und den Beisitzenden,
 - b. Wahl der Bundesdelegierten und Ersatzdelegierten,
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenprüfungsberichtes des Landesvorstandes sowie die Entlastung des Landesvorstandes,
 - d. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen,
 - e. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer:innen,
 - f. Abschluss von Verträgen zwischen dem BDK MV sowie dessen Mitgliedern des Landesvorstandes oder eines Bezirksvorstandes sowie deren Angehörige i. S. d. § 15 Abgabenordnung,
 - g. Satzungsänderungen mit Ausnahme von Änderungen, die automatisch in Anpassung an die Bundessatzung erfolgen müssen und redaktionelle Änderungen,
 - h. Auflösung des Landesverbandes.
7. Der LDT ist beschlussfähig, wenn dieser ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse zu Nr. 3g) und h) bedürfen der Zweidrittelmehrheit, alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Ein außerordentlicher LDT ist auf Beschluss des Landesvorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit oder auf Antrag von mehr als zwei Bezirksverbänden einzuberufen. Der LDT soll innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zusammentreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den ordentlichen LDT entsprechend.
9. Der LDT legt die Zahl und die Funktion der zu wählenden Beisitzenden fest.
10. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Landesdelegierten in geeigneter Form bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.

§12 Landesvorstand und geschäftsführender Landesvorstand

1. Zum Landesvorstand des BDK MV gehören mit Stimmrecht an:
 - a. die/der Landesvorsitzende,
 - b. mindestens zwei bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden, eine/r mit der Funktion "Pressesprecher:in",
 - c. die/der Landesschatzmeister:in,
 - d. die/der stellvertretende Landesschatzmeister:in,
 - e. die/der Landesgeschäftsführer:in,
 - f. Beisitzende,
 - g. die Bezirksvorsitzenden.
2. Einzelne Vorstandspositionen, außer die in Nr. 1 a. bis c. Genannten, können unbesetzt bleiben. Die unter Nr. 1 e. bis g. Genannten können sich von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem anderen Mitglied stimmberechtigt vertreten lassen oder unbesetzt bleiben. Beschlüsse mit finanzieller Belastung bedürfen der Zustimmung der Landesschatzmeisterin oder des Landesschatzmeisters bzw. deren Stellvertretung.
3. Die in Nr. 1. a. bis e. Genannten bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Dieser vertritt durch mindestens zwei Handelnde den BDK MV nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte. Er kann Verhandlungen auf allen Gebieten des Beamten-, Besoldungs-, Tarif- und Dienstrechtes führen, soweit dies nicht die Zuständigkeit des geschäftsführenden Bundesvorstandes ist. Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Durchführung aller Maßnahmen verantwortlich, die sich aus den Beschlüssen des Landesdelegiertentages oder des Landesvorstandes ergeben und beurkundet die Beschlüsse des Landesdelegiertentages. Der geschäftsführende Landesvorstand fasst eigene Beschlüsse und ist bei seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Fernabstimmungen sind möglich. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlüsse mit finanzieller Belastung bedürfen der Zustimmung der Landesschatzmeisterin oder des Landesschatzmeisters bzw. deren Stellvertretung. Doppelfunktionen im geschäftsführenden Landesvorstand sind unzulässig.
4. Die Aufgaben des Landesvorstandes sind:
 - a. die Beschlüsse des Landesdelegiertentages umzusetzen,
 - b. Vorbereitung und Durchführung des Landesdelegiertentages,
 - c. die Bestellung einer/eines Landesgeschäftsführers:in und Abschluss dessen Dienstvertrages, sowie nicht ein Fall nach § 11 Nr. 6f vorliegt,
 - d. die Bestellung einer/eines Beauftragten für Datenschutz,
 - e. die Bestellung einer/eines Beauftragten in Rechtsschutzangelegenheiten

- f. Genehmigung von Haushaltsplänen und Jahresrechnungen des BDK MV.
- 5. Zur Durchführung seiner Aufgaben hält der Landesvorstand jährlich mindestens eine Sitzung ab. Die Sitzungen sind durch die oder den Landesvorsitzenden oder seine Stellvertreter:innen einzuberufen. Entscheidungen können auch durch eine Fernabstimmung vorgenommen werden.
- 6. Der Vorstand bzw. geschäftsführende Vorstand bleiben über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes bzw. geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
- 7. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8. Stellt der Landesvorstand im Laufe seiner Amtsperiode fest, dass der Landesanteil zur Abdeckung der unabdingbaren Kosten für die Verbandsarbeit auf Landesebene nicht ausreicht, so kann er einen bis zu 10 % höheren Landesanteil der Mitgliederbeiträge mit Zustimmung von Zwei-Drittel seiner Mitglieder beschließen.

§13 Landesgeschäftsführer

Der BDK MV kann unter einer angemessenen Vergütung eine/einen Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführer als Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

§14 Bezirksversammlung, Bezirksverband

- 1. Die Bezirksversammlung ist das Beschlussorgan für den Bezirksverband.
- 2. Die Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern eines Bezirksverbandes. Sie ist spätestens alle zwei Jahre durch den Bezirksvorsitzenden sowie in einem Zeitfenster von vier Monaten vor einem Landesdelegiertentag einzuberufen. Der Termin ist mindestens einen Monat vorher bekanntzugeben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge in Textform zu stellen, die der/dem Bezirksvorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter:in spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn vorliegen müssen. Danach können nur noch Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Die Unterlagen und Anträge sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn zur Verfügung zu stellen.
- 3. Die Bezirksversammlung ist unabhängig von einer Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 4. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Bezirksvorstandes entgegen. Sie wählt die/den Bezirksvorstand nach § 15 Abs. 1 für die Dauer von vier Jahren. Sie kann Anträge an den Bezirksvorstand richten, die sich auf die Bezirksarbeit, die Arbeit im Landesverband einschließlich LDT, die Arbeit im Bundesverband einschließlich BDT, beziehen.
- 5. Die Bezirksversammlung bestimmt die Delegierten für den Landesdelegiertentag.
- 6. Von jeder Sitzung sind Protokolle zu fertigen und dem geschäftsführenden Landesvorstand innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

§15 Bezirksvorstand und Geschäftsführung

1. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus
 - a. der/dem Bezirksvorsitzenden,
 - b. mindestens einer/einem Stellvertreter:in,
 - c. einer/einem Kassenwart:in,
 - d. weiteren zu wählenden Beisitzenden.
2. Doppelfunktionen sind zulässig.
3. Der/Die Bezirksvorsitzende und ein/e Stellvertreter:in oder Kassenwart:in vertreten den Bezirksverband gemeinsam. Geschäfte mit finanzieller Bindungswirkung bedürfen immer der Zustimmung des Kassenwarts.
4. Bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder Stellvertreter:in oder der Kassenwart:in ernennt der Bezirksvorstand kommissarisch ein neues Mitglied, dessen Amtszeit mit der des ausgeschiedenen Mitgliedes identisch ist.
5. Der Bezirksvorstand vertritt die Interessen seiner Mitglieder, soweit nicht die Zuständigkeit des Landesvorstandes gegeben ist. Er setzt die Beschlüsse der Bezirksversammlung um und ist Mitglied im Landesvorstand.

§16 Vereinsinterne Schlichtung

Der BDK MV und seine Mitglieder sowie seine Organe können die Bundesschiedskommission als Schlichtungs- und Mediationsorgan anrufen auf Grundlage der Schiedsordnung des Bundesverbandes.

§17 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Haushaltsführung des Landesverbandes und der Bezirksverbände wird von zwei Kassenprüfer:innen durchgeführt, die auf dem LDT für vier Jahre zu wählen sind.
2. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Kassenprüfung des Landesverbandes durchzuführen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnungen, die Anlage der Vermögensbestände sowie die Buchführungsbelege zu prüfen und über jede Prüfung ein Protokoll aufzunehmen von jedem zu unterzeichnen. Das Protokoll ist dem Landesvorstand und dem LDT bzw. auf Bezirksebene zusätzlich der Bezirksversammlung vorzulegen.
3. Kassenprüfer:innen sind berechtigt, anlassbezogen jederzeit die Kassenprüfung des BDK MV vorzunehmen. Die Kassenführung der Bezirksverbände ist einmal innerhalb von vier Jahren zu prüfen.
4. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einblick in diese Protokolle zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich an den Landesverband zu richten.
5. Die Kassenprüfer:innen dürfen max. zweimal wiedergewählt werden.

§18 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§19 Ehrenamt

1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage zur Erledigung von Geschäftsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und Mitarbeiter beschäftigen, die nicht gleichzeitig Organe des BDK MV oder deren Angehörige i. S. des § 15 Abgabenordnung sein dürfen.
3. Im Übrigen haben Organe des BDK MV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den BDK MV entstanden sind.
4. Für Reisekosten gilt die Bundesreisekostenordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Für Reisekosten zum Landesdelegiertentag gelten abweichende Regelungen, die durch den Landesvorstand bestimmt werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden und soweit die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen wurden.
5. Es ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§20 Auflösung des BDK MV

Die Auflösung kann abweichend von Entscheidungen auf Bundesebene nur anlässlich eines Landesdelegiertentages des BDK MV erfolgen. Für die Auflösung des Landesverbandes ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit des BDK MV erforderlich. Bei Auflösen ist das Vermögen an den Bundesverband (Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.) zu übertragen.

§21 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der/des Betroffenen gemäß Art. 6 Abs.1 lit. a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Es gilt die Datenschutzordnung des BDK Bundesverbandes.
3. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bestellt der Landesvorstand eine/einen Datenschutzbeauftragte/n. Diese Person darf keinem Organ des BDK angehören und berichtet unmittelbar an den geschäftsführenden Landesvorstand. Die Person übt die fachliche Aufgabe des Datenschutzes weisungsfrei aus. Sie darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

4. Die/der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den geschäftsführenden Landesvorstand regelmäßig über die Tätigkeit. Sie/Er schlägt dem geschäftsführenden Landesvorstand erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§22 Rechtsgrundlagen

1. Im Übrigen gelten die neben dieser Satzung die Vorschriften des BDK Bundesverbandes entsprechend.
2. Sowohl die Mitglieder als auch die Beschäftigten des BDK MV sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Vereinsrichtlinien zu beachten und einzuhalten.
3. Verstöße gegen diese Satzung oder Rechtsgrundlagen können durch den Bundes- oder Landesvorstand geahndet werden. Vor der Entscheidung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Verstöße können folgendermaßen geahndet werden:
 - a. Rüge oder Verweis,
 - b. Entzug des Stimmrechts,
 - c. Geldstrafe, je nach Schwere des Verstoßes von 50,00 € bis 500,00 €,
 - d. Verlust der Wählbarkeit zu Vereinsämtern,
 - e. Entzug von Ehrungen, die durch den Verein verliehen wurden,
 - f. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 21 der Satzung.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Schiedskommission einlegen. Dieses entscheidet abschließend. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Näheres regelt die Schiedsordnung.

§23 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss des nächsten Landesdelegiertentages zu ersetzen.
3. Diese Satzung tritt mit Beschluss des Landesdelegiertentages vom 26.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 10.09.2021 beschlossene Satzung außer Kraft.